S 12 Ar 5275/92

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 Ar 5275/92
Datum	11.12.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 413/98
Datum	28.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11.12.1997 und der Bescheid der Beklagten vom 20.01.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.07.1992 aufgehoben.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Umwandlung der Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit in Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab 01.02. 1986 durch die Aufhebung des RentengewÃ¤hrungsbescheides vom 17.04.1986 durch die Beklagte und RÃ¼ckforderung der Ãberzahlung in HÃ¶he von 11.042,26 DM.

Die am 1939 geborene KlÃ¤gerin ist am 23.10.1999 verstorben. Sie war StaatsangehÃ¶rige des ehemaligen Jugoslawien und hatte ihren Wohnsitz in Kroatien. Das Verfahren wird von ihrem Ehemann als Rechtsnachfolger weiter betrieben. Auf den Rentenantrag vom 16.11.1984 hin gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 17.04.1986 auf Grund eines Untersuchungsberichts aus Jugoslawien und der Untersuchung in der Gutachterstelle Regensburg Rente wegen

ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.02.1986 in HÃ¶he von monatlich 684,10 DM. Fragen nach einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin oder ihres Ehemanns, insbesondere nach landwirtschaftlichen Betrieben, hat die KlÃ¤gerin in den FragebÃ¶gen der Beklagten jeweils verneint. Widerspruch und Klageverfahren wegen eines frÃ¼heren Rentenbeginns blieben erfolglos. Die Rente wurde gewÃ¤hrt wegen HerzmuskelschwÃ¤che bei anamnestisch bekanntem Vorhofscheidewanddefekt, Verdachts auf pulmonale Hypertonie, HerzrhythmusstÃ¶rungen, labilen Bluthochdrucks, wirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngiger Beschwerden bei Aufbraucherscheinungen und leichter LungenventilationsstÃ¶rung. In einem weiteren Fragebogen vom 14.06.1991 bejahte die KlÃ¤gerin die Frage nach einem landwirtschaftlichen Betrieb. Sie legte eine Abschrift eines Katasterauszugs datiert vom 04.07.1991 vor, wonach ihr Ehemann Stepjan Mitbesitzer zur HÃ¤lfte von einer FlÃ¤che von insgesamt 39.128 mÂ² sei und dafÃ¼r ein Katastereinkommen von 8.621,40 Dinar festgesetzt war. Die MiteigentÃ¼merin war G. C. ; eine weitere Katastereintragung bezeichnete den Ehemann der KlÃ¤gerin als alleinigen EigentÃ¼mer einer FlÃ¤che von 8.031 mÂ² mit einem Katastereinkommen von 1.610,10 Dinar.

Die Beklagte hÃ¶rte mit Schreiben vom 23.08.1991 die KlÃ¤gerin zur beabsichtigten Umwandlung der EU- in eine BU-Rente an. Es wurde mitgeteilt, dass ihr Ehemann in Jugoslawien seit 1986 landwirtschaftlich genutzte FlÃ¤chen besitze und deshalb anzunehmen sei, dass die KlÃ¤gerin mitarbeite und somit nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne von Â§ 1247 Abs.2 Satz 3 RVO sei.

Es wurde eine weitere Bescheinigung vorgelegt, wonach fÃ¼r eine landwirtschaftliche FlÃ¤che von 27.595 mÂ² die Eheleute S. und M. 1991 zu einer Abgabe auf Grund der Landwirtschaft veranlagt wurden.

Mit Bescheid vom 20.01.1992 hat die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.04.1986 die ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente in eine BerufsunfÃ¤higkeitsrente ab 01.02.1986 umgewandelt und den Betrag von 11.042,26 DM zurÃ¼ckgefordert. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bestehe nicht, weil die KlÃ¤gerin noch selbststÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig sei. Solange eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt werde, liege unabhÃ¤ngig vom Umfang der TÃ¤tigkeit und vom AusmaÃ der Leistungsminderung keine ErwerbsunfÃ¤higkeit vor.

Zur BegrÃ¼ndung ihres Widerspruchs vom 17.02.1992 trug die KlÃ¤gerin vor, sie lebe in Hausgemeinschaft mit ihrem Mann auf dessen mÃ¼tterlichem Landgut, besitze selbst aber nichts.

Die KlÃ¤gerin wurde aufgefordert, mitzuteilen und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, seit wann ihr Mann EigentÃ¼mer der landwirtschaftlichen GrundstÃ¼cke sei und in welchem zeitlichen Umfang sie in der Landwirtschaft mitarbeite.

Mit Bescheid vom 04.04.1992 wurde wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs die Rente wieder angewiesen und auch die Nachzahlung an die

KlÃ¤gerin ausbezahlt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.07.1992 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck, zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass die gewÃ¤hrte ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente in eine BerufsunfÃ¤higkeitsrente umzuwandeln gewesen sei, da die KlÃ¤gerin eine selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼be. Sie sei in Kroatien MiteigentÃ¼merin von landwirtschaftlicher NutzflÃ¤che in einer GesamtgrÃ¶Ãe von mindestens 27.595 mÂ². Ein landwirtschaftlicher Betrieb dieser GrÃ¶Ãenordnung sei ein Unternehmen und deshalb sei eine selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit des Inhabers anzunehmen. Als MiteigentÃ¼merin dieser landwirtschaftlichen NutzflÃ¤chen sei die KlÃ¤gerin selbststÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig im Sinne von Â§ 44 Abs.2 Satz 2 SGB VI, auch wenn die Landwirtschaft im Ausland betrieben werde. Das AusÃ¼ben einer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit verlange nicht die Verrichtung von TÃ¤tigkeiten im Betrieb, deren Umfang bei SelbststÃ¤ndigen ohnehin schwierig festzustellen sei. Bei Berufen wie dem des Landwirts sei zu vermuten, dass er die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt, solange er EigentÃ¼mer der landwirtschaftlich nutzbaren FlÃ¤chen ist, und er die FlÃ¤chen nicht verpachtet, Ã¼bergeben oder verÃ¤uÃ□ert hat. Es reiche aus, dass der Unternehmer kraft seiner Unternehmerstellung, die sich ja allein aus den EigentumsverhÃ¤ltnissen ergebe, den notwendigen Einfluss nehmen kÃ¶nne. Auf den Ertrag der Landwirtschaft komme es dabei ebenso wenig an wie darauf, wem der Ertrag tatsÃ¤chlich zufliea□e. Da die KlÃ¤gerin als MiteigentÃ¼merin landwirtschaftlicher NutzflÃ¤chen damit selbststÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig sei, liege ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht vor. Nach Â§ 45 Abs.2 Satz 2 Ziffer 2 SGB X und Â§ 45 Abs.3 und 4 SGB X sei die Aufhebung des Rentenantragstellung ihre selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit nicht angegeben habe. Nach Â§ 50 SGB X sei die Ã¼berzahlte Leistung zurÃ¼ckzufordern.

In der Klageschrift vom 24.08.1992 beantragte die KlÃ¤gerin die Aufhebung des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheides und die Zahlung der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente. Sie verwies auf die Katasterbescheinigungen, aus denen hervorgehe, dass sie nicht EigentÃ¼merin des landwirtschaftlichen Unternehmens sei. Nach den kroatischen Gesetzen sei sie auch keine Mitbesitzerin, da nach dem Ehe- und Familiengesetz die Ehegatten ihr jeweiliges VermÃ¶gen behalten, das sie mit in die Ehe gebracht haben. Dies sei der Fall, da die Liegenschaften im Eigentum ihres Ehemanns stehen, der diese von seinen Eltern geerbt habe. Im Ã□brigen sei sie auch aus medizinischen GrÃ¼nden nicht im Stande, irgendeine TÃ¤tigkeit zu verrichten.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 11.12.1997 ab und bezog sich auf die GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheids vom 22.07.1992.

Zur BegrÃ¼ndung der Berufung trug der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte vor, dass die Bescheinigung wÃ¤hrend des Krieges falsch ausgestellt wurde, auch der Ehemann habe bis zum Jahr 1997, als seine Mutter verstarb und er durch gesetzliche Vererbung einige geringe GrundstÃ¼cksteile geerbt habe, keinen landwirtschaftlichen Besitz oder Eigentum an Land gehabt. Zum Beweis wurde ein Nachlassbescheid vom 27.06.1997 vorgelegt. AuÃ□erdem legte der

BevollmÃ¤chtigte Bescheinigungen des Steueramtes vor, worin bescheinigt wird, dass die KlÃ¤gerin in den Angaben des Katasteramtes von 1991 bis 1999 nicht erscheine. In weiteren Bescheinigungen wird ausgesagt, dass die KlÃ¤gerin nicht als Steuerpflichtige in den Jahren 1991 bis 1995 bzw. 1997 und 1998 und 1996 gefÃ¼hrt wurde.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, dass die nunmehr beigebrachten Bescheinigungen nicht geeignet seien, eine Ãnderung der bisherigen Auffassung zu bewirken. Sie stÃ¼nden im krassen Gegensatz zu den im Rentenverfahren vorgelegten Kataster- und Steuerbescheinigungen, wonach die Eheleute S. und M. bereits 1991/92 EigentÃ¼mer von landwirtschaftlichen GrundflÃ¤chen von 27.585 mÂ² waren. Nun werde im Berufungsverfahren behauptet, der landwirtschaftliche Besitz sei erst 1997 durch Erbschaft erlangt worden. Es seien auch keinerlei Nachweise vorgelegt worden, dass die damals ausgestellten Bescheinigungen unrichtig waren.

Am 23.10.1999 ist die KlÃ¤gerin verstorben.

Die Beklagte leistet Witwerrente an den Ehemann und Rechtsnachfolger der KlÃ¤gerin. Bei der Rentenantragstellung wurden von ihm Katasterbescheinigungen vom 01.03.2000 vorgelegt, die ihn fÃ¼r die HÃ¤lfte der dort nachgewiesenen FlÃ¤chen als EigentÃ¼mer ausweisen. Das sich daraus ergebende Einkommen betrug 621,93 und 121,44 DM.

Mit Schreiben vom 09.11.2001 hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte einen Nachlassbescheid der verstorbenen KlÃ¤gerin vorgelegt, wonach das NachlassvermÃ¶gen aus einem Sparbuch in fremder WÃ¤hrung bestand, das ihrem Gatten Ã¼bertragen wurde. Die Kinder haben ihren Anteil an den Vater abgetreten.

Der Rechtsnachfolger der KlÃ¤gerin, dessen BevollmÃ¤chtigter am Termin nicht teilgenommen hat, beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des SG Landshut vom 11.12.1997 und den Bescheid der Beklagten vom 20.01.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.07.1992 aufzuheben.

Die Beklagte erklÃ¤rte sich in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28.11.2001 bereit, den Bescheid vom 20.01.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.07.1992 aufzuheben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut S 4 Ar 5404/86 JU und S 12 Ar 5275/92 JU sowie die Akten des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG) ist zulÃ¤ssig und erweist sich als begrÃ¼ndet. Wie

die Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28.11.2001 zugestanden hat, Ã¼bte die KlÃ¤gerin keine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ab 01.02.1986 bis zu ihrem Tode aus, da sie nicht MiteigentÃ¼merin des landwirtschaftlichen Unternehmens war. Das Urteil des SG und der Bescheid der Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheides kÃ¶nnen deshalb keinen Bestand haben, die Beklagte hat sich bereit erklÃ¤rt, den Bescheid vom 20.01.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom vom 22.07.1992 aufzuheben.

Da weder der KlÃ¤ger noch sein Prozessvertreter in der mÃ¼ndlichen Verhandlung anwesend waren, konnte das Anerkenntnis von ihnen nicht angenommen werden und hat somit den Rechtsstreit nicht erledigt (Â§ 101 Abs.2 SGG).

Es war daher im Wege eines Anerkenntnisurteils, das im sozialgerichtlichen Verfahren zwar in der Regel nicht notwendig, grundsÃ¤tzlich fÃ¼r die FÃ¤lle des nicht angenommenen Anerkentnisses aber nicht ausgeschlossen ist (Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 307 Abs.1 ZPO, BSG vom 12.07.1988, Az.: 4/11a RA 16/87 = SozR 6580 Art.5 Nr.4), auszusprechen, dass das Urteil des SG Landshut vom 11.12.1997 und der Bescheid der Beklagten vom 20.01.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.07.1992 aufgehoben werden.

Einer BegrÃ¼ndung bedarf es nicht, die Beklagte hat sich in der mÃ¼ndlichen Verhandlung der Argumentation des Senats angeschlossen, dass eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin im Sinne von Â§ 44 Abs.2 Satz 2 SGB VI nicht angenommen werden kann, wenn faktisch keine Mitarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemannes stattgefunden hat und die Versicherte nach den kroatischen Bestimmungen nicht EigentÃ¼merin, auch nicht MiteigentÃ¼merin, am landwirtschaftlichen Betrieb war.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziffer 1 und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024